

17. Kirchgemeinde Rheinau. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rheinau haben am 26. November 2020 die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 28. November 2019 auf Empfehlung des Synodalrats (Beschluss vom 16. März 2020) einer Teilrevision unterzogen. Sie haben Art. 35a neu eingefügt und Art. 43 Abs. 2 geändert. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 35a Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 43 Zusammensetzung, Wahl und Beendigung der Amtsdauer

Abs. 1, 3 und 4 unverändert

Abs. 2 In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

Mit E-Mail vom 26. Januar 2021 ersucht die Kirchgemeinde Rheinau um Genehmigung der revidierten Bestimmungen. Die amtliche Publikation erfolgte im "forum" und der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die revidierten Bestimmungen gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung zu genehmigen sind.

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rheinau haben anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung formell zu beschliessen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rheinau an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2020 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- II. Die Kirchenpflege Rheinau wird eingeladen, mit separatem Beschluss über die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zu beschliessen.
- III. Mitteilung an
- Kirchgemeinde Rheinau
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

18. Kirchgemeinde Bauma. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bauma haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 14. Juni 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2020 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss wurde am 24. Dezember 2020 im "forum" veröffentlicht und die Rechtsmittelfrist endet am 1. Februar 2021. Auf Anfrage bei der Rekurskommission ist bis 1. Februar 2021 kein Rechtsmittel bei der Rekurskommission eingereicht worden. Die Stimmberechtigten haben die Inkraftsetzung der neuen Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat beschlossen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Bauma hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu redaktionellen Anmerkungen:

- Titelblatt: Dezember ist mit November zu ersetzen (Beschlussdatum ist der 30. November 2020);
- Art. 16 Ziff. 8: CHF ist mit Fr. zu ersetzen (einheitliche Bezifferung, siehe auch Art. 16 und Art. 24);
- Art. 16 Ziff. 9: vor 10'000 ist "Fr." einzufügen;
- S. 10: Dezember ist mit November zu ersetzen (siehe oben).

Die redaktionellen Änderungen sind in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung durch die Kirchenpflege zu aktualisieren und dem Synodalrat ist unaufgefordert eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Da die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung mit dem heutigen Sitzungsdatum zusammenfällt und es möglich wäre, dass ein allfälliger Rekurs mit der Post von morgen bzw. übermorgen zugestellt wird, ist die Genehmigung vorbehältlich des Eintritts der Rechtskraft zu erteilen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bauma an der Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen und vorbehältlich des Eintritts der Rechtskraft des am 24. Dezember 2020 im "forum" publizierten Beschlusses genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat eine aktualisierte Fassung der Kirchgemeindeordnung zuzustellen sowie
 - im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan zu bestimmen und diesen Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Bauma
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

19. Kirchgemeinde Wetzikon. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wetzikon haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 23. Juni 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2020 einer Totalrevision unterzogen und die Inkraftsetzung der neuen Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat beschlossen.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 ersucht die Kirchgemeinde Wetzikon um Genehmigung der neuen KGO. Der Beschluss wurde am 2. Dezember 2020 publiziert und ist in Rechtskraft erwachsen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Wetzikon hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt zu folgender redaktionellen Anmerkung Anlass:

- Art. 2: Die Kirchgemeinde heisst formell "Wetzikon", der Zusatz "-Gossau-Seegräben" ist zu streichen.

Die redaktionelle Änderung ist anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung durch die Kirchenpflege vorzunehmen und dem Synodalrat ist unaufgefordert eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Materiell sind alle Bestimmungen gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wetzikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionelle Änderung in Art. 2 in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und diese dem Synodalrat zuzustellen sowie
 - im Sinne von Art. 5 Abs. 2 das offizielle Publikationsorgan zu bestimmen und diesen Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Wetzikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

20. Kirchgemeinde Zürich-Erlöser. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung **23.02/3**

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Erlöser haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 28. November 2011 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2020 einer Totalrevision unterzogen und die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 beschlossen.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2021 ersucht die Kirchgemeinde Zürich-Erlöser um Genehmigung der neuen KGO. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Erlöser hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der revidierten KGO hat ergeben, dass die Bestimmungen materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung soll die revidierte KGO rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Da die Genehmigung des Synodalrates, erst nach diesem Datum erfolgt, ist die Rückwirkung nicht möglich, sodass die Inkraftsetzung mit der Genehmigung des Synodalrates zusammenfällt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Erlöser an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Sie tritt mit der Genehmigung des Synodalrates in Kraft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Zürich-Erlöser
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

21. Kirchgemeinde Zürich-Witikon. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung **23.02/3**

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Witikon haben die Kirchgemeindeordnung vom 21. März 2021 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 8. November 2020 einer Totalrevision unterzogen. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2021 ersucht die Kirchgemeinde Zürich-Witikon um Genehmigung der Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Witikon hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der revidierten KGO hat ergeben, dass die Bestimmungen materiell gesetzeskonform und gemäss Art 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte KGO mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Witikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 8. November 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-Witikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

22. Kirchgemeinde Adliswil. Saalaufstockung Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Adliswil. Baubeitragsgesuch 51.06

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 reichte die Kirchgemeinde Adliswil ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Saalaufstockung der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Adliswil ein.

Erwägungen

Seit Jahren wurde es immer schwieriger, den Religionsunterricht in Schulhäusern durchzuführen. Da die stark gewachsene Gemeinde Adliswil keine geeigneten Räume zur Verfügung stellen konnte, musste sich die Kirchgemeinde um eine eigene Lösung kümmern.

Die Aufstockung des Cafeteria- und Saaltrakts wurde als beste und zweckmässigste Alternative gewertet. Es entstanden fünf neue Räume, die teilweise zu grösseren Räumen umfunktioniert werden können, um sie als Unterrichts-, aber auch als Mehrzweckräumlichkeiten nutzen zu können. Grosse Fenster sorgen für die gewünschte Helligkeit der Räume.

Durch den Einbau eines Lifts wird betagten und körperlich beeinträchtigten Personen der Zugang ermöglicht. Eine Teeküche und ein Bistro im Mittelpunkt des Stockwerks bieten künftig die Möglichkeit, zu verweilen und sich zu begegnen. Zudem wurden auf dem Stock neue sanitäre Anlagen eingebaut.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag vom 15.09.2020, zusammengestellt aus diversen Offerten, werden mit CHF 2'209'500 veranschlagt. Die Kirchgemeindeversammlung stimmte dem Bauvorhaben und der Investition am 26. November 2019 zu. Die Arbeiten waren für das zweite Semester 2020 geplant.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gem. Kostenvoranschlag vom 15. September 2020	CHF	2'209'500
abzüglich		
BKP 55 Bauherrenleistungen	- CHF	15'000
BKP 9 Ausstattung	- CHF	<u>90'000</u>
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF	2'104'500

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 63'135. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Adliswil betreffend die Saalaufstockung der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Adliswil wird Kenntnis genommen.
- II. Das Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 5. Oktober 2020 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 63'135 wird zugesichert und geht zu Lasten der Kostenstelle 8750.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrags gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
- die Kirchgemeinde Adliswil
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

23. Kirchgemeinde Kloten. Sanierung Oberlichtverglasung, Orgelsanierung und Erweiterung. Baubeitragsgesuch 51.06

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. September 2020 reichte die Kirchgemeinde Kloten ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Sanierung der Oberlichtverglasungen und an die Orgelsanierung in Kloten ein.

Erwägungen

Die Oberlichtverglasungen stammen noch aus der ersten Bauphase und sind inzwischen in schlechtem Zustand. Um absehbare Folgeschäden zu vermeiden, werden sie daher ersetzt. Diese Massnahme reduziert auch den bisher hohen Wärmeverlust erheblich.

Die Orgel wird einerseits gereinigt und revidiert sowie andererseits umgebaut und erweitert. Dies verbessert sowohl die Klangabsorbierung als auch die Klangausbreitung.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag des Architekturbüros GLP Pan Architekten vom 11. September 2020 werden mit total CHF 230'000 für die Sanierung der Oberlichtverglasung Zentrum veranschlagt. Die Kosten für die Orgelsanierung und Erweiterung gemäss dem Kostenvoranschlag des Orgelbauers Mathis vom 25. August 2020 werden mit CHF 205'500 veranschlagt. Am 7. Dezember 2020 hat die Kirchgemeindeversammlung das Bauvorhaben und den Baukredit angenommen. Die Arbeiten sind für den Zeitpunkt Frühjahr / Sommer 2021 geplant.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten Verglasung gem. Kostenvoranschlag vom 11. September 2020	CHF 230'000
Kosten Orgel gem. Kostenvoranschlag vom 25. August 2020	<u>CHF 205'500</u>
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF 435'500

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 13'065. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Kloten betreffend die Sanierung der Oberlichtverglasungen, die Orgelsanierung und Erweiterung in Kloten wird Kenntnis genommen.
- II. Das Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 16. September 2020 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 13'065 wird zugesichert.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrags gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

V. Mitteilung an

- die Kirchgemeinde Kloten
- Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
- Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

24. Kirchgemeinde Kloten. Kirchendachsanieerung Christ König. Erhöhung Baubeitragsgesuch

51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 2. März 2020 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Kloten den reglementgemässen Baubeitrag in der Höhe von CHF 9'000 für die Kirchendachsanieerung Christ König in Kloten zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 16. September 2020 reichte die Kirchgemeinde Kloten ein Gesuch um Erhöhung des Baubeitrags an die Kirchendachsanieerung Christ König in Kloten ein.

Die Kirchgemeinde informierte über die zeitliche Verschiebung der Bauarbeiten und machte gleichzeitig darauf aufmerksam, dass im Kostenvoranschlag vom 20. November 2019 ein erheblicher Fehler aufgetreten sei und dieser daher nochmals überarbeitet und angepasst habe werden müssen.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag des Architekturbüros GLP Pan Architekten vom 11. September 2020 werden neu mit CHF 475'000 veranschlagt. Am 2. Dezember 2019 hatte die Kirchgemeindeversammlung das Bauvorhaben in der Höhe von CHF 300'000 gutgeheissen und den Baukredit genehmigt. An der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 wurde das Bauvorhaben nochmals vorgelegt und der höhere Baukredit wurde angenommen. Die Arbeiten sind nun für den Zeitpunkt Frühjahr / Sommer 2021 geplant.

Gestützt auf diese Ausführungen berechnen sich die beitragsberechtigten Baukosten für das Erhöhungsgesuch wie folgt:

Mehrkosten gem. Kostenvoranschlag vom 11. September 2020	CHF 175'000
abzüglich	
BKP 565 Reisespesen	- CHF 1'500
Total beitragsberechtigte Kosten (zusätzlich)	CHF 173'500

Der Bauausschuss hat die neue Eingabe geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 5'205. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung und unter Berücksichtigung des bereits zugesicherten Beitrags von CHF 9'000 festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Kloten betreffend die Kirchendachsanieerung Christ König in Kloten wird Kenntnis genommen.
- II. Die Erhöhung des Beitragsgesuchs der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 16. September 2020 wird gutgeheissen.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von zusätzlich rund CHF 5'205 wird zugesichert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrags gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
- die Kirchgemeinde Kloten
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften